

Parkraumkontrolle mittels Scan-Fahrzeugen Rechtliche Möglichkeiten und Anpassungsbedarfe

Webinar, 31.05.2021

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Roman Ringwald



Herr Dr. Ringwald leitet bei BBH die vergaberechtliche Beratungspraxis. Einen Schwerpunkt bildet die Projektsteuerung umfangreicher Ausschreibungen für Kommunen und kommunale Unternehmen mit dem Ziel, die Energie- und Verkehrswende aktiv zu gestalten.

- ▶ Geboren 1976 in Mainz
- ▶ bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften u. juristisches Referendariat in Mainz, Berlin, London u. Washington D.C.
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. jur. an der Johannes Gutenberg Universität Mainz: „Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff“
- ▶ Seit 2008 Rechtsanwalt
- ▶ Umfangreiche Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-23 · roman.ringwald@bbh-online.de

Tobias Wernicke



Tobias Wernicke befasst sich derzeit mit Vergabe- und Verwaltungsrecht. Ein Fokus liegt dabei im Bereich Verkehr.

- ▶ Geboren und aufgewachsen in Bremen
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat im Bezirk des Kammergerichts Berlin mit Stationen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und in Tel Aviv
- ▶ Seit 2019 bei Becker Büttner Held

Rechtsanwalt

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-337 · tobias.wernicke@bbh-online.de

Agenda

1. Wesentliches Ergebnis und rechtlicher Anpassungsbedarf
2. Digitalisierung der Parkraumberechtigung
3. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
4. Minderung der Eingriffsintensität
5. Beispielregelung

Wesentliches Ergebnis und rechtlicher Anpassungsbedarf

- Der **Einsatz von Scan-Fahrzeugen** zur Parkraumkontrolle ist **grundsätzlich möglich**
- Rechtlicher Anpassungsbedarf
 - 1. Schritt: Digitalisierung der **Parkberechtigung**
 - Zuständigkeit: Bund (StVG, StVO)
 - 2. Schritt: Ausgestaltung der **Kontrolle** selbst
 - Zuständigkeit: Bund (Straßenverkehrsrecht) ODER Länder (Landespolizeigesetze)

Digitalisierung der Parkraumberechtigung



- Notwendiger Schritt
- Sog. Kurzzeitparken
 - Digitale Möglichkeiten vorhanden (Handy-Parken), rechtlich jedoch bloße Ergänzung, keine Ersetzung
 - Keine bloße Umrüstung der Parkscheinautomaten (z.B. zur Eingabe des Nummernschildes)
- Bewohnerparkausweise
 - Heute: Vignette
 - Beschilderung ist auf „Parkausweise“ ausgerichtet

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

- Kein Eingriff, wenn keine personenbezogenen Daten erhoben werden
- Scan-Vorgang als **Grundrechtseingriff**
- Gerechtfertigt, wenn:
 - **Keine anlasslose Erhebung** und
 - Zum **Schutz gewichtiger Rechtsgüter**

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



Ausreichender Anlassbezug:

- **Gefährliches und risikobehaftetes Tun**
- Beherrschung besonderer Gefahrenquellen
- Anknüpfung an der **besonderen Verantwortung** gegenüber der Allgemeinheit
- Differenzierung: Falsch- und Schwarzparker
- Parken als Risiko: **Jeder 5. Unfall** mit Beteiligung von Fußgänger:innen/Radfahrer:innen steht im Zusammenhang

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



Schutz von Rechtsgütern mit erheblichem Gewicht

- Umfasst:
 - Verhinderung von Delikten sowie **gewichtigen Ordnungswidrigkeiten**
 - **Leib, Leben und Freiheit der Person**
- Mögliche Anknüpfungspunkte
 - Fraglich in Bezug auf Ordnungswidrigkeit
 - **Körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer:innen**

Minderung der Eingriffsintensität

Minderung der Eingriffsintensität im Verfahren:

- Keine heimliche Kontrolle
 - **Erkennbarkeit** der Scan-Fahrzeuge
 - **Beschilderung** der Gebiete
- Stichprobenhaft
 - Keine Dauerüberwachung
- Kurze Löschfristen
 - **Sofortige Löschung bei Nichttreffern**
 - So kurz wie möglich aber so lang wie nötig, zur Beweisführung

Beispielregelung

- Wesentliche Regelung bereits auf **Gesetzesebene**
- Beispiel: § 32 Abs.6 NPOG

*„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum **zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen **offen anfertigen** und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle). Die **Bildaufzeichnungen dürfen nur** das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort **erfassen**; es ist technisch **sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind** oder sichtbar gemacht werden können. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit **keine Überschreitung** der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen **Daten sofort automatisch zu löschen**. Die **Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.**“*

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Roman Ringwald, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-23
roman.ringwald@bbh-online.de
www.bbh-online.de

Tobias Wernicke, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-337
tobias.wernicke@bbh-online.de
www.bbh-online.de